

# **Satzung des Turnverein Pausa e.V. – Neufassung**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Turnverein Pausa e.V. und hat seinen Sitz in 07952 Pausa-Mühltruff, Birkenstraße 6a.

Er wurde am 26. November 1992 gegründet und tritt in die Rechtsnachfolge des am 11. April 1861 gegründeten Turnverein Pausa. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Plauen eingetragen.

2. Die Farben des Vereins sind: Grün - Weiß

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch sportliche Übungen und Leistungen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden**

Der Verein ist Mitglied im:

- a) Landessportbund Sachsen
- b) zuständigen Landesverband (Sächsischer Turnverband – STV)
- c) zuständigen Spitzenverband des Deutschen Sportbundes (DTB)
- d) Kreissportbund (KSB) Vogtland

## **§ 4 Mitgliedschaft im Verein**

1. Der Verein führt als Mitglieder:

- a) Kinder (bis 13 Jahre)
- b) Jugendliche (14 - 17 Jahre)
- c) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
- d) Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter b), c) und d).

2. Mitglied des Vereins kann jeder, ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.

3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist unter Verwendung des Aufnahmeantrages schriftlich an den Vorstand zu richten. Jugendliche unter 18 Jahren und Kinder können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des auf die positive Entscheidung des Aufnahmeantrages folgenden Monats.

5. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der nur schriftlich und zum Ablauf eines Kalenderjahres zulässig und spätestens sechs Wochen zuvor zu erklären ist.
- b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied neun Monate mit der

Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter zweimaliger schriftlicher Mahnung mit dem Hinweis des zu erwartenden Ausschlusses nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber, nicht erfüllt hat.

c) durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Ausschließenden ist Stellungnahme zu gewährleisten. Der Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

7. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit sind in der Beitragsordnung geregelt, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragszahlung erfolgt durch Lastschriftinzug.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

2. Die Einladung zu dieser Versammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.

3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Bericht des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Bestätigung oder Neuwahl des Vorstandes
- Festsetzung des Haushaltes für die Geschäftsjahre bis zur nächsten Mitgliederversammlung
- Satzungsänderungen
- Wahl zweier Kassenprüfer
- Auflösung des Vereins
- Anträge.

4. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter oder ein vom Vorsitzenden Bestellter leiten die Versammlung.

5. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Stimmenthaltungen zählen nicht).

8. Satzungsänderungen können nur mit zweidrittel Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie ordentlichen Versammlungen.

10. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die beim Vorstand nicht spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingehen, kann nur mit der Zustimmung des Vorstandes abgestimmt werden.

11. Wahlen erfolgen geheim und schriftlich. Mehrere Wahlen und Abstimmungen können in einem Wahlgang erledigt werden.

12. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erreicht.

## **§ 7 Vorstand**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Schatzmeister.

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

2. Der erweiterte Vorstand kann aus bis zu 4 weiteren Mitgliedern bestehen.

3. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufträge.

4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für vier Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

5. Für die Wahl des Vorstandes kann jedes Mitglied des Vereins kandidieren. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder wird einzeln abgestimmt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erreicht.

6. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Änderungen der Satzung, die gesetzlich erforderlich sind
- Erlass von Richtlinien und Ordnungen.

## **§ 8 Datenschutz**

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Pausa-Mühltruff, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Ortsteils Pausa zu verwenden hat.

4. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.

**Diese Satzung wurde beschlossen am 26. Oktober 2018.**